



Apothekerkammer Westfalen-Lippe · Bismarckallee 25 · 48151 Münster

Apothekerverband Westfalen-Lippe · Willy-Brandt-Weg 11 · 48155 Münster

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihre approbierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3. Dezember 2021

COVID-19-Impfungen in Apotheken

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie alle haben es ganz sicher bereits den Medien entnommen und diskutieren es intensiv in Ihrem Apotheken-Team: Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 sollen Apothekerinnen und Apotheker COVID-19-Impfungen durchführen dürfen.

Wir wissen, dass die Apothekenteams seit fast zwei Jahren mit vielen pandemiebedingten Aufgaben befasst und stark belastet sind. Jede Apotheke muss also für sich entscheiden, ob sie Impfungen anbieten kann. Wir möchten aber an Sie alle appellieren, sich – wenn irgend möglich – an der Impfkampagne zu beteiligen, sodass wir gemeinsam abermals einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten können. Und damit hängt die Frage, wie schnell und wann wir wieder ein halbwegs normales Leben führen können, auch ganz entscheidend von jeder und jedem einzelnen von Ihnen ab!

Was ist aktuell geplant?

Derzeit liegt der Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 vor. Demnach dürfen u. a. Apothekerinnen und Apotheker unter gewissen Voraussetzungen und befristet bis 31. Dezember 2022 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen. Dies gilt für Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass es sich hier um einen Entwurf einer Formulierungshilfe handelt und das Gesetz noch nicht in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden ist. Änderungen, auch die Impfungen in Apotheken betreffend, sind also durchaus noch möglich.

Ihre Apothekerkammer, Ihr Apothekerverband und alle zuständigen Stellen und Behörden treffen derzeit unter Hochdruck alle internen Vorbereitungen, um Voraussetzungen für die COVID-19-Impfungen in Apotheken zu konkretisieren und die Umsetzung in der Apothekenpraxis zu organisieren. Folgende Aspekte stehen hierbei im Vordergrund:

1. Ausstattung

Eine Leitlinie ist derzeit in Vorbereitung, in der u. a. festgelegt wird, welche Räumlichkeiten für die Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind. Hier muss und soll es in NRW zu einer sehr

pragmatischen Regelung kommen, analog zu den Regelungen für die Corona-Testzentren in Apotheken, an Apotheken bzw. außerhalb von Apotheken.

2. Qualifizierung durch ärztliche Schulung

Die zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten, und Fertigkeiten sind in der Formulierungshilfe konkretisiert. Dieser zu Folge sind die ärztlichen Schulungen so zu gestalten, dass die bereits vorhandenen Qualifikationen von Apothekerinnen und Apothekern berücksichtigt werden und auf diesen aufbauen.

Im Rahmen des regionalen Modellprojektes zur Grippeschutzimpfung absolvierte Impfschulungen werden anerkannt und zwar ungeachtet dessen, ob die geschulte Person in der Apotheke bislang schon gegen Grippe geimpft hat oder nicht.

Die Bundesapothekerkammer (BAK) hat bereits ein Konzept für die Qualifizierung der Apothekerinnen und Apotheker erarbeitet. Sobald wir verlässlich davon ausgehen können, dass sich an den Regelungen für die Schulungen substantiell nichts mehr ändert, werden wir kurzfristig Schulungsangebote unterbreiten und Sie über entsprechende Termine informieren.

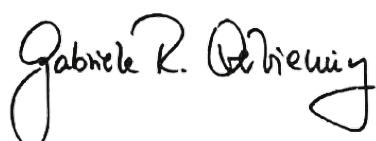
Das Konzept der BAK sieht u. a. vor, dass der theoretische Teil der Qualifizierung durch ein Schulungsvideo absolviert werden und der praktische Teil dezentral erfolgen kann, beispielsweise in Abstimmung mit Ärzten vor Ort.

Interessierte Apotheker*innen können sich **bereits jetzt** vorbereiten, in dem sie sich um folgende Punkte kümmern:

1. Klärung mit der **Berufshaftpflichtversicherung**, inwieweit der Vertrag die Impfung durch Apothekerinnen und Apotheker abdeckt oder ggf. angepasst werden müsste
2. Arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen: Angebot der Apothekenleitung an die zu schulenden angestellten Apotheker*innen, sich gegen **Hepatitis-B impfen** zu lassen (§ 6 Abs. 2 ArbMedVV)
3. Erfüllung der Vorgaben des § 20 Abs. 8 IfSG, wonach die in der Apotheke tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen ausreichenden **Impfschutz gegen Masern** haben müssen

Wir werden Sie zeitnah und engmaschig über das weitere Vorgehen informieren und freuen uns gemeinsam mit Ihnen, diese neue Herausforderung zu meistern.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen



Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe



Thomas Rochell
Vorstandsvorsitzender des Apothekerverbandes
Westfalen-Lippe